



Merkblatt zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr deutscher Profi-Schulen nach Österreich

Stand: 01. September 2020

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs wurden unter anderem von den Ländern Tirol, Salzburg und Vorarlberg Meldeverfahren normiert, die grundsätzlich europarechtlich zulässig sind. Einzelne Anforderungen allerdings sind nach Auffassung des Deutschen Skilehrerverbandes europarechtswidrig.

Dennoch weist der Deutsche Skilehrerverband darauf hin, dass die Unzulässigkeit einzelner Anforderungen im Meldeverfahren den jeweiligen Betreiber einer Ski-, Snowboardschule nicht gänzlich von seiner Meldeverpflichtung befreit.

Das vollständige Unterlassen einer Dienstleistungsanzeige ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.000 € (§ 57 I i, II Tiroler Schischulgesetz) bzw. bis zu 2.000 € (§ 40 I k, II Vorarlberger Schischulgesetz) bzw. bis zu 2.500 € (§ 33 I Nr. 3, 4 Salzburger Schischul- und Snowboardgesetz) strafbewehrt.

Nach nur einem Jahr wurde das Meldeverfahren für den Ausflugsverkehr in Tirol unter dem Druck der laufenden Musterverfahren in Tirol sowie der Klageandrohung seitens der Europäischen Kommission (in Bezug auf die Aufnahme von Gästen in Österreich) geändert. Die wesentliche Einschränkung, nämlich die Gebührenpflicht für die Meldung ist abgeschafft!

Hinsichtlich der europarechtlichen Bedenken gegen die einzelnen Meldepflichten verweisen wir auf die bisherigen Merkblätter und die angefügte Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren.



Überblick:

- I. Umfang und Art der Meldeverpflichtungen in Tirol
- II. Umfang und Art der Meldeverpflichtungen in Vorarlberg
- III. Umfang und Art der Meldeverpflichtungen in Salzburg
- IV. Regelungen zur Berufsausübung
- V. Kontrolle der Meldepflichten und Berufsausübung
- VI. Entsendemeldung für Arbeitnehmer



I. Umfang und Art der Meldeverpflichtungen in Tirol

Die Meldung ist gegenüber dem Tiroler Skilehrerverband abzugeben. Es kann weiterhin das bisherige Meldeformular verwendet werden. Im Vergleich zu dem Meldeformular des Tiroler Skilehrerverbandes enthält unser Entwurf auch die Möglichkeit, Angaben zur Berufserfahrung zu ergänzen.

1. Bisherige Erfahrungen

a) Qualifikationen:

Der Einsatz von Lehrkräften mit mindestens einer Level 1-Qualifikation des Deutschen Skilehrerverbandes konnte erfolgreich durchgesetzt werden.

Schwierigkeiten haben sich in der Praxis bei der Meldung von Lehrkräften mit anderen Qualifikationen oder ohne Qualifikation ergeben.

Fazit: Für Lehrkräfte mit einer Qualifikation des Deutschen Skilehrerverbandes bestehen keine Probleme beim Einsatz in Tirol.

Allerdings sind Lehrkräfte, die weder Staatlich geprüfte Schneesportlehrer sind, noch den Eurotest und Eurosicherheitstest bestanden haben, zu beaufsichtigen (Näheres unter Ziff. II Nr. 3).

Praktikanten ohne eigene Kursverantwortung und Kinderbetreuungspersonen für Kinder bis 7 Jahren müssen nicht gemeldet werden. Es handelt sich dabei nicht um Lehrkräfte.

b) Unvollständigkeit der Angaben:

Teilweise wurden die Meldungen unvollständig abgegeben bzw. die Unterlagen nur teilweise vorgelegt. Damit ist die Meldeverpflichtung nicht erfüllt.

c) Empfehlungen zum Versicherungsschutz:

Das Vorschreiben einer Mindestversicherungssumme bei der Haftpflichtversicherung ist unseres Erachtens europa-rechtswidrig. Andererseits ist eine Versicherungssumme in Höhe von mind. 7 Mio Euro empfehlenswert. Ferner ist darauf zu achten, dass im Deckungsumfang alle Reiseleistungen und der Ausrüstungsverleih, sowie im Geltungsbereich Deutschland und Europa enthalten sind. Falls Reisen in die Schweiz oder ausserhalb Europas erfolgen muss dies ebenfalls im Geltungsbereich genannt werden.

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist zu empfehlen, muss aber von jeder Schneesportschule selbst entschieden werden. Die Unfallversicherung übernimmt in der Regel die Bergungskosten im Skigebiet, was ohne entsprechenden Versicherungsschutz mittlerweile recht kostenintensiv geworden ist.



2. Regelungen bei der Meldung

- a) Nur falls Kunden in Tirol aufgenommen werden sollten, muss die Meldung auch das jeweilige Skischulgebiet genannt werden, in dem die Kunden aufgenommen werden.
- b) Es erfolgt keine Überprüfung der Qualifikation durch die Bezirksverwaltungsbehörde mehr. Eine Kontrolle vor Ort kann aber sehr wohl erfolgen!
- c) Für die Meldung entstehen keine Kosten mehr, weder Landesverwaltungsgebühren noch Bundesgebühren. Dies wurde durch die Tiroler Landesregierung – Amt für Tourismus – am 28.11.2016 bestätigt.
- d) Angaben zur Anzahl der unterrichtenden Teilnehmer müssen nicht gemacht werden.

3. Umfang und Wiederholung der Meldung

- a) Die Meldung muss 3 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich gegenüber dem Tiroler Skilehrerverband erfolgen.
Informationen unter: <http://www.snowsporttirol.at/de/schneesportschulen/>
- b) Der Meldung sind weiterhin die in 4a Abs. 4 Tiroler Skischulgesetz genannten Unterlagen beizufügen.
- c) Beabsichtigte Änderungen eines Skischulgebietes, in dem Gäste in Tirol aufgenommen werden sollen, sind zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- d) Die Meldung nach § 4a Abs. 4 Tiroler Skischulgesetz ist jährlich zu wiederholen, wobei bereits vorgelegte Bescheinigungen nur nochmals anzufügen sind, wenn sich Änderungen ergeben haben. Die Meldung für Lehrkräfte mit einem europäischen Berufsausweis ist nur alle 18 Monate zu wiederholen.
- e) Hinsichtlich der nachträglichen Meldungen (zum Ende des Winters) haben sich keine Änderungen ergeben. Dem Tiroler Skilehrerverband sind bis zum 31. Mai jeden Jahres hinsichtlich des Zeitraumes vom 1. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des betreffenden Jahres schriftlich zu melden:
 - die Gemeinden, in deren Gebiet im Rahmen des Ausflugsverkehrs eine Tätigkeit als Skilehrer ausgeübt wurde,
 - die Zeiten, während deren eine Tätigkeit im Sinn der lit. a ausgeübt wurde; dabei ist jeweils der Tag des Beginns und des Endes der Tätigkeit in der jeweiligen Gemeinde anzugeben,
 - die Anzahl der Gruppen und der Gäste in den einzelnen Gruppen.



Die Meldung hat vom Skilehrer oder, wenn die betreffende Tätigkeit im Rahmen einer Skischule ausgeübt wurde, von der Skischule zu erfolgen.

Diese nachträglichen Meldeverpflichtungen sind nach Auffassung des Deutschen Skilehrerverband e.V. europarechtswidrig. Die Regelung wurde durch Prof. Dr. Christoph Herrmann in einem hierzu in Auftrag gegebenen Gutachten untersucht und ebenfalls als europarechtswidrig beurteilt. Bei Bedarf kann das Gutachten beim DSLV angefordert werden.

II. Umfang und Art der Meldeverpflichtungen in Vorarlberg

Alle Informationen und Formulare befinden sich unter:

<https://www.skischulen.at/ueber-uns/ausflugsverkehr>

III. Umfang und Art der Meldeverpflichtungen in Salzburg

Alle Informationen und Formulare befinden sich unter:

https://www.salzburg.gv.at/tourismus_/Seiten/schikurse.aspx

IV. Regelungen zur Berufsausübung

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in Bayern und sind nur etwas konkreter formuliert:

1. Gruppengröße und Zusammenstellung

Der Skischulinhaber hat seine Gäste zur Erteilung von Skiunterricht einer ihrem skiläuferischen Können entsprechenden Leistungsgruppe zuzuweisen. Die Anzahl der Personen in einer Gruppe darf zwölf nicht übersteigen. Diese Höchstzahl darf aus zwingenden Gründen kurzfristig um höchstens drei überschritten werden. Die Höchstzahl zwölf gilt auch für Gruppen, in denen die Gäste beim Skilaufen auf Skipisten, Skirouten oder Loipen begleitet werden. Zum Führen oder Begleiten von Personen auf Skitouren und Abfahrten im freien Skiraum hat der Skischulinhaber die Höchstzahl der zu führenden bzw. zu begleitenden Gäste unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der geplanten Skitour bzw. Abfahrt so festzusetzen, dass die körperliche Sicherheit der Gäste gewährleistet ist.

2. Sorgfaltspflichten und Erste Hilfe

Die Lehrkräfte an einer Skischule haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit

- a) dafür zu sorgen, dass die körperliche Sicherheit der Gäste nicht gefährdet wird,
- b) das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen,



c) bei einem Unfall im Rahmen der Skischule unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für die Herbeiholung ärztlicher Hilfe und für den Abtransport durch den Rettungsdienst zu sorgen oder, wenn der Rettungsdienst nicht rechtzeitig tätig werden kann, selbst den Abtransport durchzuführen.

Wenn die Lehrkräfte an einer Skischule von einem Unfall oder von einer Lawinenkatastrophe Kenntnis erlangen, haben sie unverzüglich die nächstgelegene Einsatzstelle und den Skischulinhaber zu verständigen, selbst die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu veranlassen und sich an den Hilfs- und Rettungsmaßnahmen zu beteiligen, soweit dies möglich ist, ohne die Sicherheit ihrer Gäste zu gefährden.

3. Überwachung

Lehrkräfte, die weder Staatlich geprüfte Schneesportlehrer (bzw. Diplomskilehrer/ Snowboardlehrer) sind noch mindestens den Eurotest und Eurosicherheitstest bestanden haben, müssen von einer entsprechend qualifizierten Lehrkraft beaufsichtigt werden. Die beaufsichtigende Lehrkraft muss vor Ort sein und die Einhaltung der Verpflichtungen zur Gruppengröße und den Sorgfaltspflichten persönlich überprüfen. Eine Quote wie in der Bayerischen Berg- und Skischulverordnung wurde aber nicht geregelt.

4. Entgelt

Hinsichtlich der tarifvertraglich geregelten Mindestansprüche von angestellten Lehrkräften verweisen wir auf den Kollektivarbeitsvertrag vom 16.10.2016, abrufbar unter <http://www.kollektivvertrag.at/kv/schilehrer-ang>.

V. Kontrolle der Meldepflichten und Berufsausübung

Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die Aufsichtsorgane des Tiroler Skilehrerverbandes sind befugt, die Einhaltung der Meldepflichten und Berufsregelungen zu überprüfen und dabei Lehrkräfte zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern. Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften werden weiterhin mit Geldstrafen bis zu 3.000 € pro Fall bestraft.

VI. Entsendemeldung für Arbeitnehmer

Die Meldung der vorübergehenden Dienstleistung gemäß I. hat nichts mit der Meldung nach den entsenderechtlichen Vorschriften für Arbeitnehmer zu tun. Informationen hierüber gibt es unter:

http://www.entsendeplattform.at/cms/Z04/Z04_5.1/formalitaeten/meldepflichten



Meldeverpflichtungen nach dem LSD-BG (früher AVRAG)

a) Werden Arbeitnehmer eingesetzt?

Diese Frage wird nach österreichischem Gesetz entschieden, jedenfalls wenn auch Kunden aus Österreich bedient werden (sog. inländische Auftragnehmer).

- Falls ja, dann weiter mit b)
- Falls nein, dann überlegen, ob dennoch wie bei c) fortgefahren wird (sicherster Weg)

b) Werden auch Kunden im Ausland aufgenommen?

- Falls ja, dann weiter mit c)
- Falls nein, dann überlegen, ob dennoch wie bei c) fortgefahren wird (sicherster Weg) oder keine Meldung abgegeben wird (vgl. Entsenderichtlinie und Gutachten Herrmann)

c) Sicherster Weg:

- Meldung nach den Vorschriften des LSD-BG auf <https://www4.formularservice.gv.at/formularserver/user/formular.aspx?pid=fe66cedb506e495c94b3e826701443e5&pn=B461f73088ab946fe9bd1d1cce573d81a>

- Mitführen und Bereithalten der Unterlagen, siehe http://www.entsendeplattform.at/cms/Z04/Z04_5.5/formalitaeten/unterlagen

A1-Bescheinigungen regeln den Verbleib im heimatlichen Sozialversicherungssystem

- Sind beim Einsatz von Arbeitnehmern stets mit sich zu führen und können durch den Arbeitgeber beantragt werden
- Auch Selbstständige können (und sollten) mit der A1 Bescheinigung den Verbleib im heimatlichen Sozialversicherungssystem nachweisen

Hinweis DSLV:

Die derzeit geltende Regelung in Österreich ist nach unserer Rechtsauffassung europarechtswidrig, soweit Arbeitnehmer unter den Entsendebegriff fallen sollen, ohne dass es ein Auftragsverhältnis (Auftragnehmer) in Österreich gibt. Auch hierzu wurde ein Gutachten des DSLV e.V. bei Prof. Dr. Herrmann eingeholt, das in der Geschäftsstelle ggf. angefordert werden kann.

Derzeit wird ein Verfahren geführt, in dem die österreichischen Behörden den eigenen Arbeitnehmerbegriff zugrunde legen und hohe Verwaltungsstrafen wegen der Nichtmeldung nach den Entsendevorschriften sowie Bereithaltung von Lohnunterlagen verhängt haben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. In dem Verfahren wurde das o.g. Gutachten vorgelegt.